



## Kleingartenordnung des Kleingartenverein FriebeIstraße e.V.

\* nachfolgend Verein genannt

### 1 Einleitung

1.1 Die Kleingartenordnung regelt die wichtigsten Fragen des kleingärtnerischen Zusammenlebens und Handelns. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung sind:

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
- die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden
- die Satzung des Vereins.

Die Kleingartenordnung, ergänzt und konkretisiert die o.g. Regelungen in der Nutzung des Kleingartens sowie zwischen dem Verein und dem Mitglied/Pächter. Diese sind für alle Mitglieder/Pächter verbindlich.

1.2 Die Mitglieder/Pächter handeln nach den Prinzipien gegenseitiger Achtung,-gutnachbarlicher Rücksichtnahme und Beziehungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Kleingartenordnung ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher zu führen. Bei groben Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

1.3 Der Vorstand übt den Verwaltungsauftrag des Stadtverbandes der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. (als SV genannt) aus (Vertragsabschlüsse, Erteilung von Genehmigungen usw.) Der Vorstand des Vereins schließt nur mit Mitgliedern des Vereins einen Unterpachtvertrag (als UPV genannt), in der aktuellen Vorlage durch den SV, zur Nutzung einer Parzelle ab. Bei Änderung/Erweiterung der Vertragspartner gilt immer die aktuelle Vorlage des UPV durch den SV, zur Nutzung einer Parzelle.

### 1.4 Schreiben/Informationen des Vereins an das/den Mitglied/Pächter

erfolgen durch den Vorstand an die bekannte E-Mail Anschrift des Mitgliedes (wenn keine E-Mail bekannt oder Nichtzustellung per E-Mail gegeben ist, erfolgt die Zustellung per Post) Haben Mitglieder/Pächter eine gemeinsame Postanschrift oder E-Mail erfolgt der Versand durch den Verein nur einmal.

- In der Gartensaison (1. April bis 1. November) erfolgt die Bekanntgabe von Informationen und Terminen im Schaukasten am Parkplatz des Vereins. Das Mitglied/Pächter ist verpflichtet sich selbstständig darüber zu informieren. Informationen des Vorstandes können innerhalb der Gartensaison über den Gartenbriefkasten des Mitglied/Pächter verteilt werden. Gilt nicht für Mahnung-, Abmahnung- oder Kündigungsschreiben

### 1.5 Schreiben/Informationen durch das/den Mitglied/Pächter an den Verein

Postanschrift:

Kleingartenverein FriebeIstraße e.V.

PF 200 232

01192 Dresden

oder

E-Mail: [kqv-friebeIstr@t-online.de](mailto:kqv-friebeIstr@t-online.de)

oder

Briefkasten am Schaukasten am Parkplatz des Verein (nur innerhalb der Gartensaison)

### 1.6 Internet-Homepage

Der Verein hat eine Homepage <http://www.kgv-friebelstr.de/> zur Präsentation des Vereins nach außen und der Informationsbereitstellung für Mitglieder/Pächter nach innen (interner Passwort geschützter Bereich).

## 2 Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Mitglied/Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 2.2 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das BKleinG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
- 2.3 Die strikte Beachtung der Unterlassungs-, Duldungs-, und Pflegepflichten bei der Nutzung des Kleingartens obliegt dem Mitglied/Pächter. Er muss sich die notwendigen Kenntnisse über die Gartenfachberatung aneignen.
- 2.4 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden. Chemische Bekämpfungsmittel sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich zur Anwendung im Kleingarten bestimmt sind. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu Kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
- 2.5 Nichtkompostierbare Abfälle sowie Sondermüll sind durch die Pächter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und städtischer Regelungen zu entsorgen. Ein Ablagern innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes ist verboten.
- 2.6 Das Verbrennen von Abfällen aller Art als offenes Feuer, im Grill bzw. als Lagerfeuer sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb der Gartenanlage sind verboten.

## 3 Ruhe und Ordnung

- 3.1 Die Mitglieder/Pächter sind zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit nach der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) dem Schutz gegen Lärmbelästigung verpflichtet.  
Innerhalb der Kleingartenanlage ist jede Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden  
An Werktagen sind zusätzliche Ruhezeiten werktags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und die Zeiten von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr in der Kleingartenanlage festgelegt. An Sonn- und Feiertagen gelten die Ruhezeiten ganztägig.
- 3.2 Ruhestörender Lärm bei Gartenfesten, Grillpartys usw. kann nur an den Wochentagen bis 22.00 Uhr an den Wochenenden bis 23.00 Uhr geduldet werden.
- 3.3 Zusätzlich zu den o.g. Ruhezeiten dürfen Rasenmäher nach der Rasenmäher Ordnung, werktags von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen, nicht betrieben werden. Dies gilt auch für Lärm verursachende Gartengeräte und Werkzeuge. Zu den lärmverursachenden Gartenarbeiten gehören nach PolVO:
  - der Betrieb von Rasenmähern
  - das Häckseln von Gartenabfällen
  - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
  - das Hämmern
  - das Sägen
  - das Bohren
  - das Holzspalten
- 3.4 Die Mitglieder/Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.  
Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

- 3.5 Kinderlärm ist zu dulden. Während der in der Kleingartenanlage festgesetzten Ruhezeiten haben die Eltern oder die Aufsichtspersonen auf eine Minimierung des Kinderlärms hinzuwirken.
- 3.6 Bei Grillfesten ist dafür zu sorgen, dass die Qualm Belästigung der Gartennachbarn in vertretbaren Grenzen gehalten wird.

#### 4 Zugangs- und Verschlussregelungen

- 4.1 Die Kleingartenanlage ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dresden eine öffentliche Anlage und deshalb in der Zeit vom 1. April bis 1. November (Gartensaison) von Sonnenaufgang- bis Untergang offen zu halten. Zugang zur Sparte und Eingang für Gäste ist das Fußgängertor am Parkplatz der Kleingartenanlage. Von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist das Tor zu verschließen  
*Das Parkplatztor ist in der Gartensaison 01. April bis 01. November ab 20:00 Uhr zu verschließen. Ab 08:00 Uhr soll es als Zugang für die Öffentlichkeit offenbleiben.*
- 4.2 Alle anderen Tore der Kleingartenanlage sind ständig zu verschließen.

#### 5. Bebauung der Kleingärten

- 5.1 Einzelheiten zur Bebauung sind in der Bauordnung des Vereins geregelt.
- 5.2 Der Medienanschluss im Verein und auf der Parzelle (MedA) muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die Messeinrichtungen der MedA für die Parzelle sind Eigentum des Mitglied/Pächter. Sie unterliegen dem Eichgesetz und sind Bestandteil der Wertermittlung beim Wechsel/Ausscheiden des Mitglieds/Pächter des Vereins.

Ab dem 01.März ist zur Wiederanstellung des Wassers (ab 01.April) durch das Mitglied/Pächter Sorge zu tragen, dass die Absperrventile für Wasser auf der Parzelle geschlossen sind. Ab dem 01.März werden Druckproben durchgeführt und die Leitung ist wie unter Druck zu betrachten. Bei Nichtbeachtung gehen die Kosten an das Mitglied/Pächter.

Grundsätzlich werden am letzten Sonnabend im September die Messeinrichtungen der MedA in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr durch den Verein für die Jahresberechnung abgelesen.

Dazu ist die Anwesenheit des Mitglied/Pächter oder eines Vertreters auf der Parzelle notwendig, wenn sich Meßeinrichtungen auf der Parzelle befinden. Eine Änderung des Termins wird durch den Verein vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Den Beauftragten des Vorstandes ist der Zutritt zur Wasseruhr und dem Elt Zähler zu gewähren.

Alle Mitglieder/Pächter haben entsprechende Tiefbauarbeiten im Havarie Fall der MedA auf Ihrem Gelände zu dulden. Die Arbeiten sind unter Einbehaltung bereits genutzter Versorgungswege in Abstimmung mit allen betroffenen Mitgliedern/Pächtern und unter möglichst geringen Schäden an der gärtnerischen Nutzung in den betroffenen Gärten zu organisieren.

- 5.3 Die Anpflanzung von neuen Gehölzen und der Umgang mit bestehenden Gehölzen (Bäume, Hecken usw.) regelt die Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e.V..

#### 6 Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1 Die Pflege und Instandhaltung den an die Kleingärten angrenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt allen Mitgliedern/Pächter entsprechend den getroffenen Vereinbarungen durch den Vorstand des Vereins. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 6.2 Das Befahren der Anlage mit Kfz aller Art ist untersagt. Gleiche Regelung gilt auch für Radfahrer. Auf Antrag des Mitglied/Pächter kann in Absprache mit dem Vorstand eine Ausnahmegenehmigung für KFZ erteilt werden.

- 6.3 Auf den angrenzenden Verbindungswegen der Kleingartenanlage zu den Nachbarsparten besteht Parkverbot. Diese Verbindungswege dürfen nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden. Vorhandene Poller auf den Verbindungswegen sind nach dem Passieren sofort wieder aufzustellen. Das Parken von KFZ ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz des Vereins erlaubt.  
Bei der Zu- bzw. Abfahrt ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist nicht erlaubt.  
Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen, sowie die problemlose Zu- und Abfahrt der geparkten Fahrzeuge, sind immer zu gewährleisten.
- 6.4 Das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern ist auf der Parzelle und der Flächen des Vereins nicht gestattet. Das Fahrradfahren in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- 6.6 Alle Mitglieder/Pächter nehmen so Einfluss auf das Spielen ihrer Kinder und Jugendlichen, dass andere nicht geschädigt und Ruhezeiten (s. Pkt. 3.1.) eingehalten werden.

## 6 Tierhaltung

- 7.1 Die Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Eine Ausnahmeregel ist nur unter Beachtung BKleingG § 20a Abs.7 möglich.
- 7.2 Hunde sind an der Leine zu führen. Verursachte Verunreinigungen sind von den Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.
- 7.2 Das Beherbergen, Halten und Füttern von wild lebenden Tieren (außer Singvögel) in der Gartenanlage ist untersagt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Mitglieder/Pächter sind verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.
- 8.2 Die Mitglieder/Pächter sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Jeder entstandene Schaden ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV)-sind für die Mitglieder/Pächter verbindlich, sie werden protokolliert und innerhalb von einer Woche mittels Kurz- und Beschlussprotokoll (unter Beachtung des Datenschutzes) veröffentlicht:  
- im Schaukasten des Verein am Parkplatz sowie  
- im interner Passwort geschützter Bereich auf der Homepage des Verein
- 8.4 Wird eine Gemeinschaftsleistung durch die Mitglieder/Pächter nicht erbracht, ist eine Ersatzforderung in Geld zulässig (siehe Finanzordnung).
- 8.5 Der Vorstand ist berechtigt zur Gewährleistung der Regelungen der Vereinssatzung, des Unterpachtvertrages, des Bundeskleingartengesetz, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden sowie der Ordnungen des Stadtverbandes der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. sowie der der eigenen Vereinsordnungen:
- bei Verstößen die Mitglieder/Pächter anzuhören
  - Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen bzw. durch Beauftragte durchführen zu lassen
  - schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Vereinsordnung geforderten Zustandes an die Mitglieder/Pächter zu erteilen.
  - nicht durchgeführte Auflagen, auf Kosten des Pächters durch eine dritte Person vornehmen zu lassen.
- 8.6 Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern/Pächtern und dem Vorstand zu gewährleisten, werden in der Zeit von April bis Oktober an jedem ersten Sonnabend im Monat April bis Oktober von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Sprechstunden des Vorstandes im Vereinshaus des Vereins durchgeführt.  
Ist der o.g. Sprechstundentag ein gesetzlicher Feiertag, eine Woche später.  
Ort: Vereinshaus (Weg B Gemeinschaftsfläche)

9 **Inkraftsetzung**

Die Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2022 beschlossen. Damit tritt die Kleingartenordnung vom 08.04.2017 außer Kraft.